

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksachen 19/15273, 19/17158 —**

**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des
Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**

Bericht der Abgeordneten Christoph Meyer, Kerstin Radomski, Swen Schulz (Spandau), Marcus Bühl, Dr. Gesine Löttsch und Ekin Deligöz

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die höherqualifizierende Berufsbildung in Deutschland zu stärken. Durch die deutlichsten Leistungsverbesserungen seit Bestehen des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) und die Erweiterung der Fördermöglichkeiten für jeden Einzelnen sollen berufliche Aufstiegsfortbildungen noch attraktiver werden.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die durch diesen Gesetzentwurf entstehenden Mehrausgaben wurden anhand von Berechnungen und Schätzungen unter Verwendung amtlicher Statistiken (insbesondere der Bundesstatistik zum AFBG für die Jahre 2016 und 2017) ermittelt.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. August 2020 entsteht folgender finanzieller Mehraufwand für Bund und Länder:

	in Mio. Euro			
	2020	2021	2022	2023
Mehrkosten der Novelle	130,700	312,600	312,600	312,600
davon:				
Bund:	101,900	243,900	243,900	243,900
Länder	28,800	68,700	68,700	68,700

Erfüllungsaufwand

Der jährliche Erfüllungsaufwand verringert sich für alle Normadressaten insgesamt um rund 121.000 Euro. Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 954.600 Euro.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der jährliche Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger erhöht sich insgesamt um rund 8.500 Stunden und rund 43.100 Euro. Demgegenüber stehen umfangreiche Vereinfachungen, die einen Minderaufwand in Höhe von rund 26.200 Stunden und 103.500 Euro mit sich bringen. Somit beträgt der Minderaufwand nach Abzug des jährlichen Erfüllungsaufwandes 17.700 Stunden beziehungsweise 60.300 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger ergibt sich nicht.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Da etwa 17.000 zusätzliche Förderfälle aufgrund der Neuregelungen im AFBG erwartet werden, erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere für die Bildungsträger und die Anbieter von Fortbildungsmaßnahmen, um rund 21.600 Euro. Dieser erhöhte Erfüllungsaufwand wird jedoch durch Vereinfachungen und Präzisierungen bei der Beantragung des Darlehenserrlasses aus sozialen Gründen („Sozialerlass“) um rund 47.700 Euro reduziert. Damit verringert sich der Erfüllungsaufwand insgesamt um 26.100 Euro. Ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft ergibt sich nicht.

Der verringerte Erfüllungsaufwand in Höhe von 26.100 Euro stellt im Sinne der „One in, one out“-Regel ein „Out“ dar.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung einschließlich der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) entsteht

- durch die Änderungen im AFBG ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 754.100 Euro,
- ein einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 954.600 Euro bedingt durch das Wiederaufgreifen in der Förderung befindlicher Teilzeitfälle innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraumes mit Blick auf die Anhebung des maximalen Maßnahmebeitrages sowie
- ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 20.000 Euro in Bezug auf Anpassungen der Datenverarbeitungsprogramme in den Ländern und bei der KfW sowie aufgrund der Einführung zusätzlicher Statistikmerkmale für die Anpassung in den statistischen Erfassungsprogrammen in den Ländern und beim Statistischen Bundesamt.

Dem jährlichen Erfüllungsaufwand stehen durch die Änderungen im AFBG umfangreiche Vereinfachungen im Vollzug gegenüber, die einen Minderaufwand in Höhe von rund 789.000 Euro mit sich bringen. Somit reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verwaltung einschließlich der KfW um rund 34.900 Euro.

Weitere Kosten

Das Gesetz wirkt sich nicht auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau aus.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD und DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.
Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Bildung, Forschung
und Technikfolgenabschätzung vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 12. Februar 2020

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer
Vorsitzender

Christoph Meyer
Berichterstatter

Kerstin Radomski
Berichterstatterin

Sven Schulz (Spandau)
Berichterstatter

Marcus Bühl
Berichterstatter

Dr. Gesine Löttsch
Berichterstatterin

Ekin Deligöz
Berichterstatterin

